

# Unterrichtsstruktur und Abschlussmöglichkeiten an der IGS Celle



Klassenstufe	Unterrichtsstruktur und Abschlussmöglichkeiten
<b>Klasse 11-13 (Oberstufe)<sup>1)</sup></b>	<i>Klasse 11: einjährige Einführungsphase Klasse 12+13: zweijährige Qualifikationsphase</i>
<b>Klasse 10</b>	Unterricht mit äußerer Differenzierung in den Fächern Mathematik und Naturwissenschaften
<b>Klasse 9</b>	Zusätzliche Kurszuweisung in Naturwissenschaften Unterricht mit äußerer Differenzierung in den Fächern Mathematik und Naturwissenschaften
<b>Klasse 8</b>	Zusätzliche Kurszuweisung in Deutsch Binnendifferenzierter Unterricht in allen Fächern
<b>Klasse 7</b>	Kurszuweisung in Englisch und Mathematik Binnendifferenzierter Unterricht in allen Fächern
<b>Klasse 5 und 6</b>	2. Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Latein) ab Klasse 6
<b>Anmerkung zu 1)</b>	<i>Die IGS Celle beantragt die gymnasiale Oberstufe beim Schulträger. Eine Entscheidung diesbezüglich ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht getroffen worden.</i>

## Nach Klasse 13 bzw. 12:

- ▶ Abitur
- ▶ Fachhochschulreife (Schulischer Teil)

## Nach Klasse 10:

- ▶ Erweiterter Sekundarabschluss I - Realschulabschluss
- ▶ Sekundarabschluss I - Realschulabschluss
- ▶ Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss

## Nach Klasse 9:

- ▶ Hauptschulabschluss
- ▶ Förderschulabschluss

### Rechtsgrundlage:

- Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I)
- Erlass Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS) vom 01.08.2014

# Abschlussregelungen an der IGS Celle nach Klasse 9/10:

	Möglicher Abschluss	Fachleistungskurs in den Fächern Ma, En, De, NW	Leistungen in den Fachleistungskursen	Leistungen in den übrigen Fächern	Sonderregelungen
nach Klasse 9	Förderschulabschluss	<i>Bestimmungen gemäß des Curriculums FöS Lernen</i>		Alle Fächer mindestens Note 4	Note 5 und 6 in der 2. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt
	Hauptschulabschluss §16			Alle Fächer mindestens Note 4	Note 5 und 6 in der 2. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt
nach Klasse 10	Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss §13	4 • G-Kurs	mindestens Note 4	mindestens Note 4	Note 5 und 6 in der 2. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt
		1 • E-Kurs 3 • G-Kurs			
	Sekundarabschluss I - Realschulabschluss §14	2 • E-Kurs 2 • G-Kurs	<b>E-Kurse</b> mindestens Note 4 und <b>G-Kurse</b> mindestens Note 3	mindestens Note 4 und zweimal mindestens Note 3 oder besser	
		3 • E-Kurs 1 • G-Kurs	<b>E-Kurse</b> mindestens Note 4 und <b>G-Kurse</b> mindestens Note 3		
		4 • E-Kurs	<b>E-Kurse</b> mindestens Note 4		
	erweiterter Sekundarabschluss I - Realschulabschluss §15	3 • E-Kurs 1 • G-Kurs	<b>E-Kurse</b> mindestens Note 3 und <b>G-Kurs</b> mindestens Note 2	mindestens Note 4 und im Durchschnitt mindestens Note 3	Für die Berechnung des Durchschnittswertes (3,0) können bis zu zwei E-Kurse herangezogen werden, die besser als die Mindestanforderungen sind.
4 • E-Kurs		Drei <b>E-Kurse</b> mindestens Note 3 und ein <b>E-Kurs</b> mindestens Note 4			
<i>Der erweiterte Sekundarabschluss I berechtigt zum Übergang auf jede gymnasiale Oberstufe (in die Eingangsphase), auch auf Oberstufen an beruflichen Fachgymnasien.</i>					

**Sonstige Regelungen:** Unter bestimmten Bedingungen können Ausgleichsregelungen (s. Folgeseite) angewendet werden, über die in der Regel die Klassenkonferenz beschließt.

## Rechtsgrundlage:

- Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I)

# Unterschreitungen und Ausgleichsregelungen:

Unterschreitung	Ausgleichsmöglichkeit
Unterschreitung der Mindestanforderungen in nur einem Fach um eine Notenstufe	▶ kein Ausgleich nötig
Unterschreitung der Mindestanforderungen in zwei Fächern um eine Notenstufe	▶ Ausgleich durch zwei Ausgleichsfächer mit Überschreitung der Mindestanforderungen um eine Notenstufe möglich *
Unterschreitung der Mindestanforderungen in einem Fach um zwei Notenstufen	▶ Ausgleich durch ein Ausgleichsfach mit Überschreitung um zwei Notenstufen oder zwei Ausgleichsfächer mit Überschreitung um eine Notenstufe möglich *
	* Beschluss der Klassenkonferenz notwendig
Regelungen zu den Ausgleichsfächern	<p>Die Stundenzahl des Ausgleichsfachs darf nur um eine Stunde geringer sein, als die Stundenzahl des auszugleichenden Fachs.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahlpflichtkurse oder Wahlfächer können Ausgleichsfächer sein.</li> <li>- Deutsch, Fremdsprache und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden.</li> </ul>

## Rechtsgrundlage:

- Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I)